



STANS!

Schulleitung

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. KG)

**vom Schulrat genehmigt am 25.10.2011
(ersetzt die vom Schulrat am 17.11.2009 genehmigte Version)**

1. Grundsätzliches

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Volksschulgesetz sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, den Unterricht während des Schuljahres regelmässig zu besuchen.

1.2. Verantwortlichkeit

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der infolge vorhersehbarer Absenzen verpasste Unterrichtsstoff (inklusive Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson.

Über das Nachholen von Lernkontrollen entscheidet die Lehrperson.

2. Unvorhersehbare Absenzen

Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besonderer Vorfälle in der Familie etc. ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren. Absenzen sind mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen (gemäss Weisung der Klassenlehrperson).

3. Vorhersehbare Absenzen

3.1. Kurzabsenzen

- Pro Schuljahr können begründete Begehren für eine Absenz im Umfang von vier Halbtagen (einzeln oder zusammenhängend) für persönliche Bedürfnisse bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Darüber hinausreichende Gesuche gelangen an die Schulzentrumsleitung.
- Die Klassenlehrperson ist mittels Formular mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
- Diese Absenzen gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.
- Formulare für die Beantragung von voraussehbaren Kurzabsenzen sind bei der Klassenlehrperson oder auf der Schulverwaltung zu beziehen.

Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson.

- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für die Berufsberatung etc. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- Anlässe der Musikschule Stans
- Ministrieren
- Nationaler Tochtertag 5.-8. Schuljahr (für Mädchen und Knaben)
- Für fremdsprachige Kinder: Besuch des offiziellen heimatkundlichen Sprachunterrichts

3.2. Ausserordentliche Urlaube

Länger dauernde Urlaube müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bei der Schulzentrumsleitung beantragt werden. Diese werden nur in begründeten Fällen bewilligt. Die Begründung „Ferien ausserhalb der Hauptreisezeit verbunden mit vergünstigten Tarifen“ wird nicht anerkannt.

Mit dem Eintritt ins erste Kindergartenjahr gilt diese Urlaubsregelung. Für nicht schulpflichtige Kinder im ersten Kindergartenjahr ist es möglich, einmalig zusätzlich bis zu 5 Unterrichtstagen Urlaub ohne stichhaltige Begründung zu beziehen, allerdings nicht unmittelbar bei Schuljahresbeginn.

Hinweis: Kinder, welche bis Ende Juni das 5. Altersjahr erreicht haben, sind ab dem darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig.

3.3. Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichts

Schnuppertage finden in der Regel während der Schulferien statt. Im 8. Schuljahr erhalten alle Jugendlichen die Möglichkeit, ab Januar während der Schulzeit eine Schnupperlehre zu absolvieren. Im 9. Schuljahr kann die Klassenlehrperson für Bewerbungsschnupperlehren zusätzlichen Urlaub bewilligen.

4. Übersicht Zuständigkeit betr. Absenzen und Urlaube

Art der Abwesenheit	Dauer	Antrag / Entschuldigung	Klassenlehrperson	Schulzentrumsleitung
Krankheit / Unfall, unvorhersehbare Ereignisse	Bis 3 Tage	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (gemäss Weisung der Klassenlehrperson)	•	
	Ab 4 Tagen	Auf Verlangen der Klassenlehrperson zusätzlich Arztzeugnis		
Kurzabsenzen	Bis 4 Halbtage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch durch Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson mittels Formular.	•	
	Ab 5. Halbtag im Schuljahr	Begründetes Gesuch durch Erziehungsberechtigten an die Schulzentrumsleitung mittels Formular. 10 Tage im Voraus		
Ausserordentliche Urlaube		Begründetes schriftliches Gesuch durch Erziehungsberechtigte an die Schulzentrumsleitung, mindestens vier Wochen im Voraus		•
Schnuppertage		In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson zusätzlichen Urlaub bewilligen.	•	